

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Nationalratswahl 2019; Änderung in der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde seitens der wahlwerbenden Partei „NEOS - Das Neue Österreich“ gemäß § 19 Abs. 2 NRWOationalratswahl 2024; Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2023, ist aus Anlass der Nationalratswahl am 29. September 2024 die Bundeswahlbehörde neu zu bestellen. Diese hat aus dem Bundesminister für Inneres als Vorsitzenden und Bundeswahlleiter sowie aus siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzern, darunter zwei Richterinnen und/oder Richtern des Dienst- oder Ruhestandes, zu bestehen. Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen. Die Mitglieder der Bundeswahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören (§§ 6 und 12 NRWO).

Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer sind aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde festgestellten Stärke zu berufen. Für die Bundeswahlbehörde können wahlwerbende Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat vertreten sind, aber unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nominieren. Die verbleibende Anzahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer ist dann auf die übrigen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke aufzuteilen (§ 15 Abs. 3 NRWO).

Wahlwerbende Parteien, die keinen Anspruch auf die Berufung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in die Bundeswahlbehörde haben, sind berechtigt, höchstens jeweils zwei Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde zu entsenden (§ 15 Abs. 4 NRWO).

Unter Heranziehung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens ergibt die Berechnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 folgende endgültige Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde:

	ÖVP	SPÖ	FPÖ	NEOS	GRÜNE
1	1.789.417,00 (1)	1.011.868,00 (2)	772.666,00 (4)	387.124,00 (9)	664.055,00 (5)
/2	894.708,50 (3)	505.934,00 (7)	386.333,00 (10)	193.562,00	332.027,50 (13)
/3	596.472,33 (6)	337.289,33 (12)	257.555,33 (15)	129.041,33	221.351,66
/4	447.354,25 (8)	252.967,00	193.166,50	96.781,00	166.013,75
/5	357.883,40 (11)	202.373,60	154.533,20	77.424,80	132.811,00
/6	298.236,16 (14)	168.644,66	128.777,66	64.520,66	110.675,83
	6	3	3	1	2

„Österreichische Volkspartei“	6	Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer
„Sozialdemokratische Partei Österreichs“	3	Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer
„Freiheitliche Partei Österreichs“	3	Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer
„NEOS – Das Neue Österreich“	1	Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer
„Die Grünen – Die Grüne Alternative“	2	Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer

Beim Bundeswahlleiter wurden innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 14 Abs. 1 NRWO (spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, 19. Juli 2024, einlangend) von den Vertrauensleuten der oben genannten, im Nationalrat vertretenen Parteien Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde eingebracht.

Zur Berufung der zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie der zwei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer aus dem richterlichen Stand für die Bundeswahlbehörde wurden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes jeweils fristgerecht Vorschläge für einen Beisitzer und einen Ersatzbeisitzer bzw. einen Beisitzer und eine Ersatzbeisitzerin erstattet.

Weiters sind beim Bundeswahlleiter fristgerecht von folgender wahlwerbender Gruppe, die beabsichtigt, bei der Nationalratswahl am 29. September 2024 anzutreten und nicht im Nationalrat vertreten ist, **zwei Vertrauenspersonen** für die Entsendung in die Bundeswahlbehörde namhaft gemacht worden (§ 15 Abs. 4 NRWO):

- Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus

Alle Vorschläge sind aus der angeschlossenen Liste ersichtlich

Die Wahlbehörden haben bis spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag, das ist Dienstag, der 30. Juli 2024, ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten (§ 16 Abs. 1 NRWO).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen

„Die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen werden als Beisitzerinnen und Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Beilagen

23. Juli 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister